Erlauben, verbieten, beschränken

Die Schembartläufe in der Policeyordnung und den (V)erlässen des Nürnberger Rats

Daniel Burger: Erlauben, verbieten, beschränken. Die Schembartläufe in der Policeyordnung und den (V)erlässen des Nürnberger Rats. In: Fastnacht. Tanz und Spiel in Nürnberg. Hrsg. von Johannes Pommeranz und Anne Sowodniok. Begleitband zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg. Nürnberg, Heidelberg: arthistoricum.net, 2025, S. 80–95, https://doi.org/10.11588/arthistoricum.1671.c24257

Die Überlieferung zu den *Schembartläufen* gliedert sich in drei große Gruppen: Die Hauptquelle sind zweifellos die Bilderhandschriften der *Schembartbücher*; sie entstanden jedoch retrospektiv, wenn auch teilweise noch zu Lebzeiten der letzten Teilnehmer. Ferner existieren die erzählenden Quellen, die Chroniken. Sie geben im 15. Jahrhundert zeitgenössische Ereignisse der Autoren wieder, frühneuzeitliche Chroniken sind ebenfalls retrospektiv, anhand von älteren Quellen erarbeitet.[1] Die Edition der *Müllner'schen Annalen* von 1623 als umfangreichste jener Chroniken wurde jüngst abgeschlossen.[2] Drittens sind die amtlichen Quellen zu nennen, entstanden im Rahmen der Nürnberger *Policeyordnungen* und den darauf basierenden Genehmigungen, Durchführungen und letztlich dem Verbot des jeweiligen Schembartlaufs. Diese Quellengruppe sticht aufgrund ihrer unmittelbaren zeitgenössischen Bezüge hervor. Im Zentrum stehen dabei die sogenannten Ratsverlässe, also die Protokollierung, was der Nürnberger Rat beschlossen – in der zeitgenössischen Diktion: „verlassen" – hatte. Die Forschung hat diese Entscheidungsprotokolle des Nürnberger Stadtrats schon seit langem als überaus ergiebige Quelle entdeckt. Grundlegend waren die Auswertungen der Ratsverlässe durch Theodor Hampe (1866–1933).[3] Seitdem konnte man an dem Thema nicht mehr vorübergehen und Eckehard Simon (1939–2020) hat in seiner Arbeit über die Anfänge des weltlichen deutschen Schauspiels 2003 die Materialbasis in bewundernswertem Umfang ausgebreitet.[4] So ist es an dieser Stelle sinnvoll, die amtliche Überlieferung vorzustellen und zu würdigen.

Zur Entstehung und Überlieferung der Ratsverlässe

Die Geschicke der Reichsstadt Nürnberg wurden im *Inneren oder Kleineren Rat* entschieden, einem kollegialen Gremium, das zunächst aus 26 Bürgermeistern bestand, deren Kreis seit dem *Tanzstatut* von 1521 auf bestimmte Familien aus dem Patriziat beschränkt war.[5] Nach der Niederschlagung des Handwerkeraufstands von 1348/49, dem der Legende nach der Metzgertanz seine Entstehung verdankt, und wohl als Reaktion auf einen weiteren Aufstand in Augsburg 1368, waren ab 1370 zusätzlich acht Vertreter der angesehensten Handwerke (Ratsfreunde) im Inneren Rat vertreten. Doch spielten diese angesichts ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit hinsichtlich der Machtverteilung gegenüber dem Patriziat keine Rolle. Zumal man zusätzlich zu den 26 Bürgermeistern acht ehemalige Ratsmitglieder aus ratsfähigen Familien nach ihrem Ausscheiden als *Alte Genannte* weiter in den Inneren

1 Chroniken: Nürnberg 1862–1874.
2 Siehe den Beitrag von Michael Diefenbacher in diesem Band.
3 Hampe 1898. – Bis heute grundlegend ist die Quellensammlung von Theodor Hampes Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler im Zeitalter der Spätgotik und Renaissance in drei Bänden, vgl. Hampe 1888–1907.
4 Simon 2003. – Mein herzlicher Dank gilt dem Germanischen Nationalmuseum, namentlich Dr. Johannes Pommeranz und Anne Sowodniok M.A., für die Erstellung einer Datenbank, in die alle Quellenarbeiten und -zitate einflossen und die ich mit großem Gewinn nutzen konnte.
5 Fleischmann 2008.

Rat aufnahm. Die Geschäftsführung besorgten für je vier Wochen ein *älterer* und ein *jüngerer Bürgermeister* aus dem Patriziat als *Frager*. Der ältere Bürgermeister stand den Ratssitzungen vor, bestimmte die Tagesordnung und fragte die Anwesenden nach deren Meinung und Entscheidung, der andere leitete die Gerichtssitzungen. Demnach bestand ein Geschäftsjahr, abhängig von dem im Kirchenjahr variablen Ostertermin, aus 13 bzw. 14 *Fragen* zu je vier Wochen, beginnend am Dienstag nach Ostern mit dem erstmaligen Zusammentreten des neuen Rats. Bei der Dauer von vier Wochen pro Frage war durch den genau vorgeschriebenen Wechsel gewährleistet, dass jeder der älteren und jüngeren Bürgermeister mindestens einmal der Versammlung vorstand.

Die Ratsverlässe oder Manuale, in insgesamt 4456 Schmalfolio-Bändchen für je eine Frage überliefert und heute im Staatsarchiv Nürnberg verwahrt, bieten die Beschlüsse des Inneren Rats von 1449 bis 1808 (Abb. 35).[6] Die Korrelation des Beginns 1449 mit dem ersten Schembartlauf ist sicherlich zufällig. Durch eine Überlieferungslücke setzen die Verlässe erst 1471 kontinuierlich ein.[7] Die Nürnberger Ratsverlässe enthalten nicht die Protokolle über den Sitzungsverlauf, sondern in der Regel nur deren Ergebnisse, nämlich das, was der Rat verlassen – das heißt beschlossen, erlassen, oder angeordnet – hatte. Die einzelnen Verlässe enthalten daher am Ende oft einen beauftragten Adressaten, meist den jüngeren Bürgermeister, ein Ratsmitglied oder einen Amtsträger. Dies wurde während der mehrstündigen Sitzungen von einem Ratsschreiber niedergeschrieben. Deshalb sind die Texte knapp und nicht immer leicht leserlich, oft sogar flüchtig und ungenau. Seit etwa 1617, etwa gleichzeitig mit der neuen Ratsordnung, wurden die Ratsverlässe erst nach der Sitzung zusammengefasst. Die älteren Manuale sind ohne Register, ab April 1504 sind den Bändchen gleichzeitig Register der Personen und Materien beigeheftet. Die beauftragten Ratsmitglieder oder Ämter erhielten von dem Ratsverlass eine entsprechende Abschrift zugestellt, die dann Teil der Aktenführung wurde. Da bestimmte Materien sich häuften, wie zum Beispiel Verlässe an die Waldherren, hat man darüber abschriftlich eigene Sammelbände angelegt. Leider zählte das Fastnachtstreiben nicht dazu.

Die Ratsbücher, in insgesamt 83 Bänden, sind dagegen nach den Sitzungen verfasst worden und enthalten als Auswahl die als besonders wichtig erachteten Beschlüsse des Inneren Rats und wurden daher von Ernst Mummenhoff (1848–1931) treffend als „Ratsmemorialbücher“ bezeichnet. Erhalten sind die Jahrgänge 1400 bis 1415 und 1441 bis 1619.[8] Sie bieten mehr Informationen, denn die Texte sind weitläufiger und sorgfältiger. Allerdings enthalten sie eben nur eine Auswahl

6 Mummenhoff 1910. – Nürnberger Stadtlexikon 2000², Art. „Ratsverlässe“ (Peter Fleischmann), S. 859.

7 StAN, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, Verlässe des inneren Rats (im Folgenden: Ratsverlässe). Die frühesten erhaltenen Ratsverlässe sind im Druck ediert, siehe Nürnberger Ratsverlässe/Stahl 1983. – Nürnberger Ratsverlässe/Schieber 1995.

8 StAN, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, Ratsbücher (im Folgenden: StAN, Ratsbücher).

Abb. 35
Ratsverlässe/Manuale des Rates der Reichsstadt Nürnberg. Staatsarchiv Nürnberg
Foto: Daniel Burger

(das Verhältnis von Manual zu Ratsbuch ist etwa 200 zu 1). Da sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts inhaltlich zunehmend mit den immer ausführlicheren Manualen identisch wurden, stellte man die Serie der Ratsbücher schließlich ein. Aufgrund der erwähnten Lücken bei den Manualen sind sie für das 15. Jahrhundert aber wichtig.

Daneben gab es weitere Verlässe, wie die *Manuale der unverrichteten Sachen* (ab dem 16. Jahrhundert), die *Manuale der Herren Älteren* (ab 1543), die *Verlässe der Herren Losunger* (ab 1677) und andere mehr. Sie spielen aber aus chronologischen Gründen für die Schembartläufe keine Rolle.

Das Maskierungsverbot

Der zentrale Punkt des Schembartlaufs, der sich in seinem Namen ausdrückt, war die dabei getragene Gesichtsmaske, die Unkenntlichmachung des Trägers.[9] Explizit heißt es in einem Ratsverlass 1515: „Desgleichen sollen heud und morgen bey nach[t] ausserhalben der schemparter [...], sunst kain rot, so wider und fur in die pursen und heuser geen, schempart vorhaben, sunder im angesicht offen sein.“[10] Eine Maskierung machte a priori verdächtig. Bei Delikten war die Vermummung ein strafverschärfender Tatbestand, ähnlich wie bei im Schutz der Dunkelheit verübten Vergehen. 1473 etwa verteidigte sich Hans IX. (?) Tucher (1452–1521) vor dem Nürnberger Rat mit der Aussage, er habe Anton Holzschuher (gest. 1484), mit dem er eine blutige Auseinandersetzung vor der Stadt hatte, nicht etwa aufgelauert und den Zipfel seiner Kapuze lediglich zum Schutz vor Staub vor das Gesicht gebunden.[11]

Es kann daher nicht verwundern, dass der Nürnberger Rat unter seinen verschiedenen Policeyordnungen ein generelles Maskierungsverbot erließ, das im Weiteren ganz konkret auch auf die Fastnachtsbräuche eingeht (siehe im Folgenden auch Anhang).[12] Diese Ordnung ist nicht datiert, muss aber aus der Mitte des 15. Jahrhundert stammen, denn ein Nachtrag ist ein Ratsverlass von 1468[13] und trägt dessen Verkündungsdatum vom Sonntag nach Dreikönigstag (8. Januar) 1469. Damit rückt die Grundfassung jener Ordnung chronologisch bemerkenswert nahe an die ersten überlieferten Schembartläufe heran, die die Schembartbücher auf 1449 datieren.

In der Ordnung heißt es: Niemand, weder Mann noch Frau, dürfe „besunder ire antlitz mit keinerley sachen verstellen oder vermachen, sonder (soll) sich dermassen halten und erzeigen, das sie wol kenntlich sein mögen.“ Der Schembartlauf ist als besonders zu genehmigende Ausnahme vermerkt: „hierinnen aussgenomen die knecht, die den fleischhackern zu beschützung ires gewonlichen vassnacht-

9 Das Wort „Schembart“ wurde in Nürnberg seit dem Auftreten um 1475 klar im Zusammenhang mit einer Maskierung des Gesichts verwendet. Interessanterweise ist das Wort „Policeyordnung“ zum Vermummungsverbot um 1450 noch nicht bekannt. Vgl. zur in der Forschung diskutierten etymologischen Herleitung des Namens Maas 1993.

10 StAN, Ratsverlässe 580, Bl. 2v–24r (19. Februar 1515), hier Bl. 24r. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 448.

11 StAN, Ratsbücher 1 c, Bl. 224v–225v.

12 StAN, Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher 231, Bl. 275r–278r.

13 StAN, Ratsbücher 1, Bl. 147v. Gedruckt bei Nürnberger Ratserlaß 1880.

tanntz durch unns erlawbt“, sowie die Möglichkeit einer vom Rat gestatteten Sondererlaubnis. Die angedrohte Strafe von zwei Pfund neuen Heller war dabei spürbar, denn sie entsprach etwa dem Wert von 24 Tagwerken unqualifizierter Arbeit,[14] war aber nicht so hoch, dass ein reicher Bürger sie nicht bewusst hätte in Kauf nehmen können. Die gleiche Strafzahlung drohte jenen, die vermummt auf das Rathaus zum Tanz oder ähnlichem gingen. Überhaupt war es offenbar nach der Policeyordnung Brauch, zu Fastnacht in Verkleidung und vermummt Freunde daheim zu besuchen, auch dies sollten sie künftig „annderst nit thun dann mit gantzem offenbaren, unverpunden, unverstellten antlitz und in iren gewonlichen unverkehrten, unveränderten kleydern.“ Die Strafsumme betrug auch hier zwei Pfund neue Heller. Die Stadtbüttel und -knechte waren angewiesen, jede vermummte Person anzuhalten und deren Identität festzustellen.

Ein weiteres Verbot betraf „dy wilden mendlein“ oder andere Personen, die Leute um Geld angingen und zu geben nötigten („anluffen, schatzen oder notigen“); solch aggressives Betteln wurde bei gleicher Strafe untersagt. Das Treiben der *Wildleute* war offenbar grob gewesen, denn im weiteren Textverlauf wird explizit verboten, dass diese „cristen oder juden mit geschray wider und für nicht jagen oder nachlauffen“ oder gar durch „rauffen, werffen, schlahen, kratzen“ oder sonst verletzen oder beleidigen. Und noch ein weiterer Fastnachtsbrauch wurde bei deutlich höherer Strafe von fünf Pfund neuer Heller untersagt: Das Werfen „mit lohe, aschen, vedern oder annder unsawbrikeit“ auf den Gassen oder in den Häusern. Zur Jahreszeit passend, folgt auf diese Ordnung eine über das Schlittenfahren.

Der Schembartlauf in den Ratsverlässen

Die Ratsverlässe sind zweifellos eine der wichtigsten Quellen zum Nürnberger Schembartlauf, aus denen im Folgenden ausgewählte Aspekte vorgestellt werden. Die amtliche, ja bürokratische Sicht auf das Fastnachtstreiben beschränkte die im Ratsverlass festgehaltenen Informationen, denn hier ging es um obrigkeitliches Handeln, um die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Reichsstadt, gerade im Fasching. Vieles, das uns heute brennend interessiert, war nicht Gegenstand damaliger Entscheidungen oder wurde als unnötig für eine Niederschrift angesehen. Der knappe, nüchterne Wortlaut der Ratsverlässe ist sozusagen der Gegenpol zu den wunderbar farbigen Darstellungen der Schembartbücher.

Die Einträge zu Schembartläufen kann man zeitlich in mehrere Abschnitte einteilen. Zuerst finden sich welche am Ende des Kalenderjahres, von Mitte bis Ende Dezember, und betreffen die Frage, ob grundsätzlich ein Fastnachtstreiben

14 Vgl. Sander 1902, Bd. II, S. 753. Zwischen 1501 und 1520 hat sich dieser Wert durch Inflation etwa halbiert.

respektive Schembartlauf genehmigt werde oder ein Verbot erlassen wird. Knapp heiß es etwa am 29. Dezember (feria quinta post Innocentum) 1474: „Item zwir vasenacht angenomen und verwilliget und an den pfentter geweiset, doch das die hewptlute das sie keyn unfür treiben und bescheiden sein.“[15] Und zwei Tage (sabbato ante circumcisionis Domini) später: „Item ein vasenacht aber vergönnt zu den vorderigen zweien […].“ Doch auch Ablehnungen des beliebten rottenweisen Fastnachtslaufens wurden früh und kategorisch ausgesprochen, so am 14. Dezember (sabbato post Lucie) 1482: „Item Hannsen Rumel und seinen mitgesellen abgeleynt, in der vasnacht rottweiß ze lauffen.“[16]

Zur Fastnacht 1479 gestattete der Rat schon besonders früh, am 3. Dezember 1478 (feria quinta post Andree apostoli), den Messerern „ein fasnacht in gnad zu lauffen, doch mit wissen des pfenters, das sie sich geschriben geben.“[17] Außerdem beauftragte man die Ratsherren Ulrich II. Grundherr (gest. 1500) und Antoni Ebner (gest. 1492) einen Ratschlag zu erstellen, „ob man den fasnacht lenger vergünen woll zw lauffen dan an den rechten fasnacht“ und wollte diese Terminfrage dann im Rat entscheiden. Und so erfolgte am 17. Dezember 1478 der Beschluss, die Fastnachtsrotten am Aschermittwoch vor Vollendung „des göttlichen ampt(s)“ (d.h. der Messe) weder laufen noch tanzen zu lassen, solches sei ihnen erst nach *tisch* und dann bis fünf Uhr am nachfolgenden Tag gestattet; doch müssten sie auch zur Messe in den Kirchen und Klöstern gehen.[18]

Eher überraschend findet man aber in den Ratsverlässen auch Formulierungen, die nicht auf eine Bewilligung einer Bitte deuten, sondern im Gegenteil sogar zeigen, wie der Rat die Fleischhacker auf Abhaltung des Tanzes drängte, quasi ein Brauchzwang bestand.[19]

Als amtlicher Mittelsmann zwischen dem Rat und dem einen Schembartlauf planenden Personenkreis fungierte wohl regelhaft der *Pfänder*, der als Stadtbediensteter verschiedenste Aufgaben wahrnahm, was beispielsweise ein Eintrag im Jahr 1491 verdeutlicht:[20] Am 12. Dezember 1491 sollte nämlich dem Handwerk der Fleischhacker über die *Herren beim Pfänder* mitgeteilt werden, dass sie „den schenpart“ ohne Wissen und Willen des Rats und des Pfänders nicht vor Weihnachten „verlassen“ (das heißt also verkünden, organisieren) dürfen. Schon am folgenden Tag wurden die Fleischhackermeister aufgefordert, sich vor dem Rat zu rechtfertigen, dass sie entgegen jenem Ratsverbot „den schenpart verlihen haben“, und am 17. Dezember 1491 wird ihnen daher eine „streffliche rede“ gehalten. Dies war eine ernstzunehmende Maßregelung, die knapp unter der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe lag.

15 StAN, Ratsverlässe 45, Bl. 3r. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 328.
16 StAN, Ratsverlässe 151, Bl. 16r. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 365.
17 StAN, Ratsverlässe 98, Bl. 2v. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 344.
18 StAN, Ratsbücher 2, Bl. 255r.
19 StAN, Ratsverlässe 552, Bl. 11r (7. Januar 1513). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 446. – Vgl. Hampe 1898, S. 96. – Schmidt 1955, S. 119–120.
20 StAN, Ratsverlässe 271, Bl. 13r. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 392.

Die zweite Phase betrifft die Zeit unmittelbar vor Fastnacht. Auf die Einhaltung der Policeyordnung und weiterer Bestimmungen konnte ausdrücklich öffentlich verwiesen werden („die gesecze ausruffen lassen“).[21] Der Rat reagierte auf individuelle Anfragen und erließ einzelne Erlaubnisse oder Einschränkungen; dies konnte man zeitlich bis in den tatsächlichen Fastnachtsablauf hinein ausdehnen. Zum Beispiel wurden am 16. Februar 1482 die Kriegsherren angehalten, für den Begleitschutz des Pfänders beim Messerertanz acht bis zehn „pferd von der stat“, also Berittene, zu stellen und ebenso „einen haubtman und etlich gesellen zu fuß zu schicken.“[22]

Die dritte und letzte Phase betrifft die Reaktion des Rats auf Probleme des verlaufenen Schembartlaufs und Fastnachtstreibens, ist also der Nach- und Aufarbeitung gewidmet und enthält vor allem Rügen oder gar Strafen. Das geringe Polizeipersonal aus Bütteln, Schützen und Stadtknechten, die teilweise direkt dem Rugamt unterstanden, konnte in der *heißen Phase* der Fastnachtszeit wahrscheinlich nur wenig ausrichten, auch wenn diese wiederum wegen ihrer eigenen Brutalität in schlechtem Ruf standen.[23] Beispielhaft seien zwei Fälle zur Fastnacht 1476 zitiert. In der Ratssitzung vom Montag nach dem Sonntag Reminiscere (11. März) wurde verlassen: „Item von dem N. Kugler, fleischhacker, die pus von tanczen wegen sol man nemen.“[24] Worin die Übertretung des Tanzens bestand, erfährt man leider nicht. Der folgende Fall ist etwas klarer, denn der Fleischhacker Peter Hagen wurde wegen ‚frecher Worte‘ sogar vor das Fünfergericht gefordert: „Item Peter Hagen, fleischacker, ime die heren die fünf von tancz wegen verhoren, und besunder der frevel[ich]n wort, so er geubt, in stroffen, wo er es nit wol verantwurten künde.“[25]

Geahndet wurden auch andere ‚fastnächtliche‘ Verstöße gegen die Policeyordnungen, etwa das Waffenverbot. Jedenfalls hat die Obrigkeit das Auftreten, Verhalten und die Kostümierung genau beobachtet, so 1488: „Item derjhenen halb, die uber ettlich, so in der vasnacht gelauffen sind, were gezuckt haben, auch deshalb, der ein schampar, unzuchtig manngemacht gelid getragen hat und anderer unzuchtigen rott halb zu erkunden und dem pfenter ze rugen bevelhen. – Herr Ul[rich] Grunther, H[ector] Pömer.“[26]

Nur wenige der Kostüme und *Höllen* finden in den Verlässen Erwähnung. Jedoch werden mehrmals Holzmänner und Holzfrauen, Teufel und Bauern genannt, die mit den entsprechenden Bildern der Schembartbücher korrelieren, beispielsweise 1489: „Item es ist erteilt, das die fleischhacker zu wilden mendlin im schenpart hewr haben mogen zwuunddreissig [32] person, also das in soliche zal die

21 StAN, Ratsverlässe 46, Bl. 6v (feria secunda post conversionis Pauli = 30. Januar 1475). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 331: „die metzker ires tanntzens nit zu erlassen.“
22 StAN, Ratsverlässe 140, Bl. 9v. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 363.
23 Bendlage/Schuster 1995.
24 StAN, Ratsverlässe 61, Bl. 9v. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 334.
25 Ebd.
26 StAN, Ratsverlässe 221, Bl. 1r (feria quinta post Cinerum = 21. Februar 1488). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 383. Es stellt sich die Frage, ob jemand gegen Fastnachtsläufer eine Waffe gezückt hatte.

teufel, teuflin, holtzman und holtzfraw auch gefasset und ercchent sein sollen. Und also daz die person, so im schenpart lauffen, dem pfenter verzaichent geben werden sollen […].“[27] Dabei achtete man auch auf Übertretungen der Kleiderordnungen, die als ständische Luxusgesetze aufzufassen sind.[28] Als man 1499 über den Zeitpunkt des generellen ‚Verlassens‘ des Schembarts zum *Obersten* oder Dreikönigstag beschloss, wurde auch verfügt „den hawbtleuten im scheinpart zu sagen, das er die kostlikayt der perlein, prustucher, ermel und annders abstelle, dann man wolle darumb rugen […].“[29]

Als im Jahr 1487 kein Schembartlauf abgehalten wurde, liefen die *Schwaben*[30] mit „rücklingen moren-schenparten“ (wohl am Hinterkopf januskopfartig befestigte Mohrenmasken) rottweise in die Häuser, was ihnen am 26. Februar „ernstlichen“ zu dieser Zeit und in solcher Aufmachung untersagt wurde.[31] Außerhalb der Fastnachtszeit wurde ihnen dies gestattet, jedoch eingeschärft, dies unverkleidet („ausserhalb dieser gestalt und wat“), bescheiden und züchtig zu tun – ein Verbot des Wehrtragens wurde zusätzlich angefügt.[32]

Leider ermöglichen die Ratsverlässe nur einen begrenzten Vergleich zur chronikalischen Überlieferung. So berichtete Heinrich Deichsler (1430–1506/07), als 1503 nach kriegsbedingtem Aussetzen (wie nach dem Krieg gegen die Eidgenossen 1499) wieder ein Schembartlauf gestattet wurde: „Item an der vasnaht da erlaubet man unsern hern, den flaischakern zu tantzen und liefen 95 schenpart und liessen sunst kain rott oder spil mit reimen laufen oder in die heuser geen. Item es was davor kain flaischakertantz zu dreien vasnaht nit gewesen noch kain rot oder schenpart geloffen, das machten unser kriegslauf die dreu jar.“[33] – In den Ratsverlässen liest sich das abgestufte Verwaltungshandeln dagegen so: Am 21. Januar (sabbato Agnetis) 1503 wurde „[d]en erbern jungen gesellen […] begondt, den schempart zu besteen, doch nit werffen nach löhen, auch keiner kein anders in sein cleyd einsteen lassen und ein anzal paurs mit inen und nit mere. Und des werffenß ein beruffung machen. – W[olfgang] Loffelholtz.“[34] Am 28. Januar (sabato post Pauli conversione) folgte die generelle Absage: „Durchauß ableynen, kein fastnacht geen lassen.“[35] Endlich aber, am 25. Februar und damit quasi zu letzter Minute, wurde verlassen „[d]en fleyschhackern zu irem tantz der statpfeyffer und 10 knecht leyhen […]“, wobei noch eine spezielle Anordnung betreffend Übertretung durch eine Einzelperson angefügt wurde: „[…] und fundt sich, das Schlaurßpach ein füß hab ubertretten, sol er des tantz entladen sein, doch mitgeen. – W[olfgang] Haller.“[36] Insgesamt aber treten die sehr unterschiedlichen Blickwinkel von Chronistik und Ratsverlässen zutage.

27 StAN, Ratsverlässe 233, Bl. 3v–4r (feria tertia ipso die Sebastiani = 20. Januar 1489). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 385.
28 Vgl. Burgemeister 2019.
29 StAN, Ratsverlässe 366, Bl. 13r–v (sabbato post Erhardi = 12. Januar 1499). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 422.
30 Sollten damit bereits die schwäbischen Barchentweber gemeint sein, für die 1488 die sog. Sieben Zeilen am Treibberg bzw. nach ihnen benannten Schwabenberg erbaut wurden?
31 StAN, Ratsverlässe 207, Bl. 12r. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 380.
32 Ebd.
33 Heinrich Deichsler’s Chronik. In: Chroniken: Nürnberg 1862–1874, Bd.5, Göttingen 1874, S. 660.
34 StAN, Ratsverlässe 420, Bl. 9v. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 428. Indem untersagt wurde, ein Kostüm einer anderen Person zur Verfügung zu stellen, wurde einer Maskierung und damit Unkenntlichmachung nicht benannter Personen vorgebeugt. Dies unterstreicht die Bedeutung der Benennung der Schembartläufer. Die im Ratsverlass genannten Bauern sind zweifellos Fastnachtskostüme in ‚Bauerngestalt‘, wie sie etwa 1506 auch beschrieben werden, vgl. Deichsler’s Chronik (Anm. 33), S. 69.
35 StAN, Ratsverlässe 421, Bl. 14v. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 429.
36 StAN, Ratsverlässe 421, Bl. 16r. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 430.

Auch das Ende des Schembartlaufens ist in den Ratsverlässen greifbar. Grundsätzliche Bedenken des Rats setzten schon weit vor Einführung der Reformation 1525 ein. Der Ratsverlass vom 26. Februar 1511 ist aufgrund seiner Ausführlichkeit und Begründung so bedeutend, dass er in ganzer Länge angeführt sei:

„Wiewol ettwovil jare mit allter herkomen und dermassen auch alls ain allte gewonhait gepraucht ist, das die schenparter den vaßnachttag und nachmaln auch den ascherigen mittwoch nachmittag geloffen und darzu an demselben mittwoch die hell verprennt haben, so hat doch ain erber rate ytzo zu hertzen genomen, das solch herkomen, in bedacht, das am ascherigen mitwoch die cristenlich kirch alls dem haupt und anfang der heyligen fassten sich diemütiger und zu nachvolgender pußwertikait schickt, mer fur ain mißprauch, auch verschmechen der er Gottes, dann ainich loblich herkomen zu achten ist; zudem das auch die gaistlichen etwovil jare wider solchs alls ain sündtliche gewonhait geprediget und darumb ain erbern rate alls die oberkait beschuldiget haben. Und ist darumb bey ainem wol gesamenen rate mit ainem grossen merern ertailt, das [eingefügt: ytzo und an dem aschermitwoch] hinfuro alle jar alle faßnachtische offentliehe kurtzweyl mit lauffen der schenparter, verprennen der hell und dergleichen ganntz uffhorn und abgestellt sein und soll solchs nit destermynder zwen tag wievor, alls nemlich den gaylen montag und den vaßnachttag, gehallten und die hell derselben tag ainen verprennt werden [...]. – Je[ronimus] Holtzschucher, G[eorg] Volkmer.“[37]

1522 wurde auf das offenbarte *Reizpotenzial* religiöser Themen hin entsprechend verfügt: „Das vasnachtspil, darinnen ein babst in aim chormantel get und im ein dryfach creutz wirdet vorgetragen, ganntz abstellen und dem sacristen im spital ein strefflich red sagen, daz er zu solchen spil den chormantel hat dargelihen, und daz er den widrum zu sein handen nem. – G[abriel?]. Paumgartner. Den hauptleuten des schemparts unndersagen, daz sy zu der hell nichtzit geprauchen, so der gaistlicheit zuwider sein mög. – W[olf] Bömer, W[olf] Stromer.“[38]

Und das am folgenden Tag nochmals eingeschärft: „Denen mit dem vaßnachtspil in bäbstlicher claydung [eingefügt: nochmalen] ze sagen, das si solhs spils müssig sten. – G[abriel?] Paumgartner.“[39] Schließlich, vor Fastnacht 1534, kam der scheinbar letztendliche Beschluss: „Alle vaßnacht tennz und himelreich abschaffen, weyl deß schimpfs nun gnug ist.“[40] Aber noch 1536 musste der Rat eigens verfügen, „die schemparten“ dieses Jahr ganz abzustellen.[41]

Das Schembartlaufen, das eigentlich nicht mehr in das Konzept der neuen Religion passte, wurde dann 1539 im Gegensatz zu dem übrigen „nechtlichen vermummten faßnachtgeen“ nochmals durch Beschluss des gesamten Rats ge-

37 StAN, Ratsverlässe 527, Bl. 14v–15r (feria quarta post Mathie = 26. Februar 1511). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 444.
38 StAN, Ratsverlässe 673, Bl. 8r (14. Februar 1522). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 456.
39 StAN, Ratsverlässe 673, Bl. 9r (sabbato post Valentini = 15. Februar 1522). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 457.
40 StAN, Ratsverlässe 832, Bl. 17v (18. Februar 1534). Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 342.
41 Vgl. Hampe 1898, S. 98. Hampe deutete dies als Hinweis auf allgemeine Vermummung.

stattet: „So ist verlassen, das der schempart alten prauch nach [eingefügt: 2 tag] geen und von den metzgern bestannden werden mög, dweil desselben ursprung aus guten ursachen herkumpt, doch soll das fewrwerk [eingefügt: hiezwischen] zu werffen nit gestattet, sonder abgestellt werden [...].“[42] Am 27. Januar 1539 wurde neben dem Schembart-Hauptmann Martin von Ploben (aktiv um 1537–1540) noch Jacob Muffel (1509–1569) als Oberhauptmann gebeten, „damits desto statlicher zugeen möcht“[43] – man ahnte nicht, was dieser, dann letzte, *stattliche* Schembartlauf auslösen sollte.[44]

Die „Benennung und Beschreibung“ beim Pfänder

Die Frage der Vermummung, ob überhaupt, ob mit, ob vielleicht mit halben *Schembarten* oder ohne gelaufen werden dürfe, ist der regelmäßig auftretende Entscheidungsfall im Rat. Hier hatte der Pfänder entsprechend den ergangenen Befehlen zu handeln und gegebenenfalls Übertretungen zu ahnden. Die enge Verflechtung des Fastnachtstreibens mit den Zuständigkeiten des Pfänders kommt mehrfach zum Ausdruck.

Tatsächlich ist der Pfänder eine in der Nürnberger Ämtergeschichte noch wenig erforschte Position.[45] Er ist dem Umkreis der *Policey* zuzurechnen und war zuständig für den Einzug verhängter Bußen. Er hatte daher Kenntnis der jeweils gültigen Policeyordnungen und Verlässe, sodass er auch als Ansprechpartner bei Unklarheiten diente. Unterschieden wurde in der Frühen Neuzeit zwischen dem Pfänder in der Stadt und jenem auf dem Land, ersterer war für den Schembartlauf zuständig. „Das Amt wird stets mit einem Genannten besetzt. Es gehört also zu den ansehnlicheren Stadtämtern und ist dementsprechend reichlich ausgestattet; denn der Pfänder [...] erhält auch noch von einem Teil der Geldbußen einen allerdings nicht näher festzustellenden Gebührenanteil. Dafür hat er freilich einem alten Herkommen zufolge die Metzger alljährlich einmal nach ihren Fastnachtstanze mit Wein und Krapfen zu bewirten.“[46] Im Ratsverlass von 1489 wird deutlich, dass diese Speisung durch den Pfänder „auff eins rats oder gemeyner stat cost[en]“[47] erfolgte. Im Gegenzug begleitete der Pfänder sie während des Umzugs hoch zu Ross. Interessanterweise hielt sich die Tradition des Krapfenholens über das Ende des Schembartlaufs hinaus. 1540 wurde den Metzgern zwar der Schembart verboten, aber sie durften ihrer Gewohnheit gemäß die Krapfen beim Pfänder holen.[48] 1567 wiederholte sich dies, wobei die Krapfen hier ausdrücklich als „faßnacht kuchlein“ bezeichnet werden.[49] Im Jahr 1600 jedoch wurden sowohl „mummereyen“ als auch das „küchlenholen“ verboten.[50]

42 StAN, Ratsverlässe 898, Bl. 31r (25. Januar 1539).
43 StAN, Ratsverlässe 898, Bl. 32v (27. Januar 1539).
44 Siehe den Beitrag von Kerstin Kaiser-Reissing in diesem Band.
45 Vgl. Sander 1902, Bd. I, S. 216–218. – Mein Dank gilt Prof. Dr. Peter Fleischmann für seine freundlichen Hinweise.
46 Sander 1902, Bd. I, S. 217.
47 StAN, Ratsverlässe 234, Bl. 2r. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 387.
48 StAN, Ratsverlässe 912, Bl. 6v (19. Januar 1540).
49 StAN, Ratsverlässe 1272, Bl. 11v. Vgl. Simon 2003, S. 342.
50 StAN, Ratsverlässe 1706, Bl. 32r (9. Januar 1600).

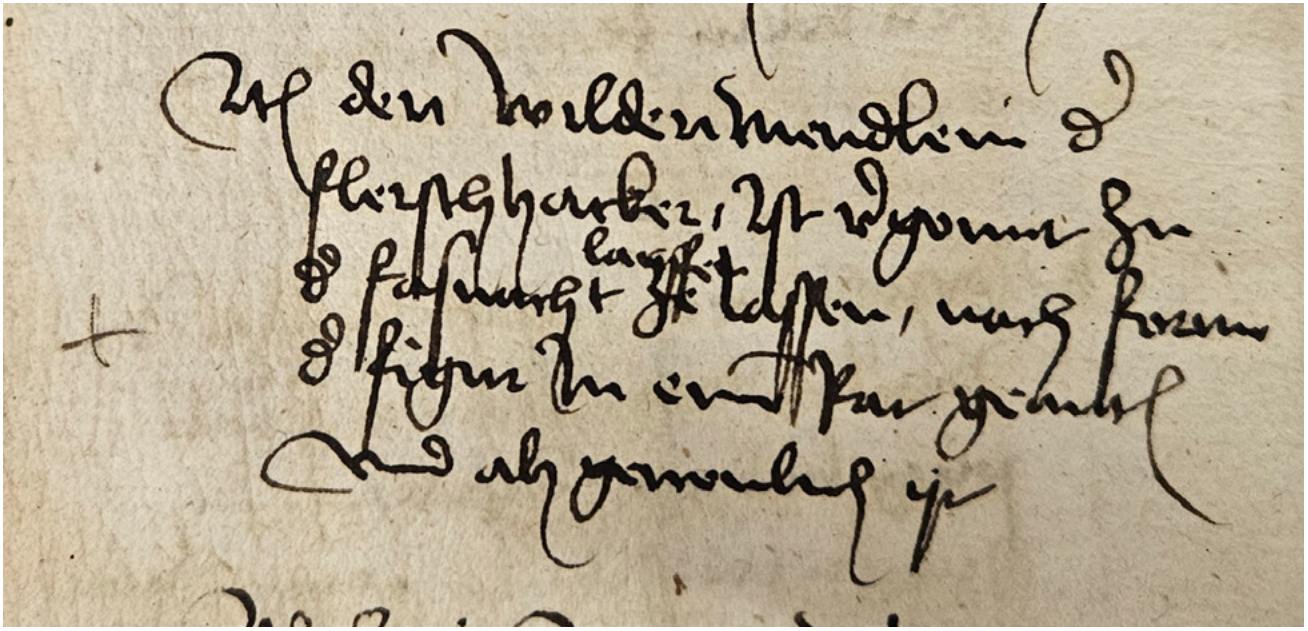

Abb. 36
Beschluss zur Erlaubnis der Wilden Männer im Schembartlauf 1478. Staatsarchiv Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, Verlässe des inneren Rats 98, Bl. 10v
Foto: Daniel Burger

Für die tatsächliche Kontrolle auf Straßen und Märkten hatte der Pfänder Dienstpersonal, so erscheint 1476 hinter dem „pfendter in der stat“ Ulman Hegnin (aktiv 1474–1476) „Blasius sein knecht“.[51] Später gab es offenbar Unterbeamte, die ebenfalls als Pfänder (lat. *syndicus*) bezeichnet wurden und vom *Größeren Rat* bestellt waren.[52] Mit dem 1470 eingerichteten Rugamt entstand eine quasi konkurrierende Behörde, deren gegenseitiges Verhältnis noch der Untersuchung bedarf.

Die Ratsverlässe zeigen, dass man die Teilnehmer „benennen“ und „beschreiben“ musste.[53] Ein Ratsverlass vom Dienstag nach Lucie (15. Dezember) 1478 lässt besonders aufhorchen: „Item den wilden mendlein der fleischhacker, ist vergonnt zu der fasnacht lauffen ze lassen, nach form der figur in einem rat geant[wort] und als gewonlich ist.“[54] (Abb. 36) Was ist unter dem Begriff „figur“ anders zu verstehen, als eine bildliche Darstellung, die dem Rat eingereicht wurde? Die kostümkundliche Untersuchung der Schembartbücher zeigt, dass jeweils zeitgenössische Bildquellen existiert haben müssen,[55] die man sich nur schon bei der Entstehung systematisch gesammelt denken kann. Wir haben damit ein Indiz für die Vermutung, dass die Bilder der Schembartbücher auf eine offizielle Quelle der reichsstädtischen Verwaltung zurückzuführen sind. Am ehesten wäre an den mehrfach in den

51 StAN, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, Ämterbüchlein 6.
52 Siehe dazu die Beschreibung von Christoph Scheurl, neu ediert in Scheurl 1999, hier S. 33 (lateinischer Text) bzw. S. 44 (deutsche Übersetzung).
53 StAN, Ratsverlässe 99, Bl. 8v (Samstag nach Erhardi = 9. Januar 1479), hier bezogen auf einen genehmigten Moriskentanz und etliche in ‚Bauernkostüm‘, zitiert nach Simon 2003, Nr. 248.
54 StAN, Ratsverlässe 98, Bl. 10v. Gedruckt bei Simon 2003, Nr. 345.
55 Siehe dazu den Beitrag von Christopher Retsch in diesem Band.

Ratsverlässen angesprochenen Pfänder oder an das Rugamt zu denken, bei dem eine solche Quelle gesammelt worden sein könnte. Leider ist diese Quelle aber nach bisherigem Kenntnisstand nicht erhalten. Die Überlieferung des Rugamts beginnt erst – abgesehen von einzelnen Rugzetteln als Bestandteil der Stadtrechnungen[56] – 1529 und hat somit ihren Schwerpunkt erst nach Ende der Schembartläufe.[57]

Es lohnt demnach, in künftiger Forschung den ersten Besitzern von Schembartbüchern nachzuspüren, ob sich genealogisch oder auf anderen Ebenen eine Verbindung zum Pfänder bzw. dem Nürnberger Rugamt herstellen ließe.[58] Eine besondere Aufmerksamkeit verdient Konrad IV. Haller (1464–1545), der 1499 Stadtpfänder wurde und dieses Amt mehrere Jahrzehnte bis ins hohe Alter von 72 Jahren innehatte.[59] In seiner Lebensspanne, ja sogar Amtsperiode, fanden die größten und prächtigsten Umzüge und Schembartläufe statt, er erlebte aber auch das Ende dieses Brauches. Konrad IV. Haller war sehr an der Nürnberger Geschichte interessiert, führte um 1520 das ältere Familienbuch seines Vetters Hans II. (gest. 1493) fort, dem er „insbesondere […] zahlreiche Figuren in historischen Kostümen und in bunten Farben beifügte, 1526 einen eigenen Familiencodex mit zahlreichen Darstellungen anlegte und von 1533 bis 1536 ein umfangreiches Nürnberger Geschlechterbuch, das sog. Hallerbuch anfertigen ließ, das vorbildlich wurde.“[60] Dieses offenbar vom Nürnberger Rat initiierte monumentale Werk übergab er 1537.

Ob es daher wohl der Pfänder war, der aus den von ihm verwalteten amtlichen Quellen die Vorlagen für die ersten Schembartbücher zur Verfügung stellte? Befasst war der Pfänder jedenfalls auch nach 1539 noch mit dem Schembart, weil ihm die Einhaltung des Verbots des „fasnachtgeen mit schemparten und anderer verdeckter gestalt“ auferlegt war.[61]

56 StAN, Reichsstadt Nürnberg, Losungamt-Stadtrechnungsbelege. Darin sind einzelne Rugzettel vorhanden (etwa Einzelbelege Nr. 336 von 1488/89; Nr. 402 von 1490/91, Nr. 494 von 1493, Nr. 523 von 1494), außerdem im Selekt der Ämterrechnungen die Jahresrechnungen des Stadtpfänderamts ab 1610.

57 Die Überlieferung des Rugamts von knapp 700 Archivalien befindet sich fast ausschließlich im Stadtarchiv Nürnberg (Bestand B 12), die zugehörigen Findmittel sind auch online einzusehen. Ich danke Dr. Michael Diefenbacher und Helge Weingärtner für Ihre freundlichen Hinweise.

58 Pfänder in der Stadt waren im Zeitraum der Schembartläufe: 1438–1445 Lienhard Ebner (Sander 1902, S. 217; StAN, Ämterbüchlein 4); 1460 Berchthold Nützel, Jeronimus Kreß (Ratsbücher 1/b Bl. 385r); 1461 Sebolt Groland (Ratsbücher 1/b Bl. 402v); 1463 Berthold Stromeier und Sebolt Groland (StAN, Ämterbüchlein 5); 1463, 1464 Wilhelm Hegenin d.J. (Ratsbuch 1c, Bl. 49v, Bl. 56v) – in Beziehung zu „dem Hegner“, der womöglich 1469 einer der beiden Hauptmänner des Schönbart war, 1474, 1476 Ulman Hegnin (StAN, Ämterbüchlein 6, Ratsbücher 1c Bl. 233r, Ratsbücher 2 Bl. 53r), dieser ist als Turnierreiter im Schembart- und Turnierbuch dargestellt (Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, Nor. K. 445, Bl. 5r); 1480–1486 Leonhard Tetzel statt des verstorbenen Ulman Hegnein (Ratsbücher 2, Bl. 339r; Ämterbüchlein 7–11); 1489–1497 Lienhard Rumel (Ämterbüchlein 12–20); 1499–1536 Konrad IV. Haller. – Es muss das Amt des Stadtpfänders geschieden werden von den Herren „bey dem pfenndter und seinem buch sitzend“.

59 Fleischmann 2008, S. 517–519.

60 StAN, Reichsstadt Nürnberg, Handschriften 211 (550 Blatt in Großfolio). – Vgl. Heinrich 1877. – Haller von Hallerstein 1978, das Zitat S. 218.

61 StAN, Ratsverlässe 979 (16. Februar 1545), zitiert nach Hampe 1898, S. 98.

Anhang:

Nürnberger Maskierungsverbot und Regelungen zu Fastnacht (um 1450, 1469)

Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher 231, Bl. 275r–278r. Druck von Joseph Baader: Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 63). Stuttgart 1861, S. 92–94. Die hier wiedergegebene Transkription wurde nach dem Original durch D. Burger ergänzt.

„Das niemand mit verpundem angesicht noch verkerten oder verannderten kleydungen weder zu faßnacht noch zu andern zeiten geen, auch nyemant den andern mit loe oder ander unsauberkeit werffen sol.

Wir burgermeister unnd rate der stat Nuremberg umb mercklicher ursachen willen unns darzu bewegende gebieten, das sich hinfuro nyemantz, weder manns- oder frawenbild zu einicher zeit im jar, weder tag noch nachtz, mit einicherley kleiden oder wate verkeren oder veränndern, und besunder ire antlutz mit keinerley sachen verstellen oder vermachen, sonder sich dermassen halten unnd erzeigen sollen, das sie wol kenntlich sein mogen. Doch hierinnen außgenomen die knecht, die den fleischhackern zu beschützung ires gewonlichen vaßnacht tanntz durch uns erlawbt, unnd andere, den das in sunderheit von unns vergont wirdt. Unnd wer solich gesetz überfert, der sol gemeiner stat zu puß darumb verfallen sein zwey pfund newer haller.

Deßgleichen sollen alle die jhenen, sie sind manns- oder frawenbild, so auff das rathawß oder zu anndern hochzeiten unnd tanntzen komen, mit offem, bekanntem, unverenndertem angesicht geen unnd komen, bey der vorgemelten puß ij lb. newer haller.

Welche person auch hinfür umb und an der vaßnacht ire freunde heimsuchen wollen, sie sein frawen oder manne, die sollen das auch annderst nit thun dann mit gantzem offenbaren, unverpunden, unverstelten antlutz unnd in iren gewonlichen, unverkehrten, unverannderten kleydern, bei der vorgemelten puß ij lb. newer haller.

So sol auch nyemands, weder dy wilden mendlein oder anndere, die lewt umb einich gellt inen ze geben anlauffen, schatzen oder notigen, bey der puß ij lb. newer haller.
Unnd wir haben auch allen statknechten und puteln ernstlich bevolhen, das sie alle die jenen, die sie verpunden, veranndert oder verstelt betretten, sy sein frawen oder mannspild, darumb rechtvertigen, ine ir angesicht offnen und erkennen unnd [lassen].

Von der aschen unnd feder werffen
Auch so gebieten wir, das nie nyemand, wer der sey, den anndern hinfur weder mit lohe, aschen, vedern oder annder unsawbrikeit, wie die genant ist, weder auff der gassen oder in den hewsern werffen oder sust domit belaidigen sol, bey der püß v pfund newer haller, die ein rat von einem yeden, der darumb gerugt oder furbracht wirdet unnd sich deß mit seinem rechten nit benemen mag, on gnad nemen will.
Es mochte sich auch darinnen yemanndt so frevelich oder geverlich hallten, wir wolten ine darzu straffen, nachdem wir zu rath wurden.

Das niemant den anndern mit geschray jagen oder nachlauffen sol.
Wir gebieten auch hiebey ernnstlich, das weder die wilden mendlein noch ymannds annders cristen oder juden mit geschray wider unnd fur nicht jagen oder nachlauffen sol, bey der puß zwey pfund newer haller in obgeschribner maß ze nemen.
Desgleichen sollen auch die wilden menndlein oder ymandt annders den anndern nicht rauffen, werffen, schlahen, kratzen oder sunst in einich weiß beschedigen oder beleidigen, noch rat anzeigen, hilff oder einich annder ursach darzu thun in einich weyse, bey der puß, so in lawt vor außgeruffter gesetze von rauffens unnd slahens wegen gesatzt ist.
Es mochte auch yemant soliche ding so frevelich überfaren unnd hanndeln, man wurde denselben in das loch legen, alß das allen statknechten und putteln fleissig auffsehen ze haben und ze thun bevolhen ist, unnd wir wurden ine darzu straffen, alß wir zu rate wurden.
Darnach wisse sich ein yeder ze richten unnd vor schaden zu bewaren.

[Nachtrag 1:]
Ein vernewung der nehst obgesatzten gesetze von verannderung zu vaßnacht und anndern zeiten.
Wiewol in verganngen tagen von einem erbern rate gesetze außganngen und verrufft sind bey nemlichen peenen, darinn begriffen, verbietennd, das nyemanndt mit verpundem angesicht, weder zu vaßnacht noch anndern zeiten deß jars geen oder wanndeln sollen, dann diejenen, den das von einem erbern rath in sonnderheit vergonnt und erlawbt wirdet, wie das dieselben gesetzt in lenngern worten klerlicher außdrucken, ydoch nachdem soliche gesetze von vil personen verachtet unnd überfaren sind, lest ein erber rate hiemit meniclich warnen, sich hinfür solichen obgemelten voraußgeganngen gesetzen gemeß ze halten, die peene darinne begriffen, wissen zu vermeiden.“

[Nachtrag 2:]

Verpot von gebrauch unzimlicher leichtvertiger wort unnd geperden zu vaßnacht.

Nachdem zu verganngen vasnachten etlich personen spil- und reymensweise vil leichtvertiger, üppiger, unkewscher unnd unzimlicher wort unnd geperde, nit allein in den hewsern, sonder auch sunst bey tag unnd nacht, wider unnd fur gepraucht haben, das dann suntlich, ergerlich unnd schenntlich unnd vor erbern lewten unnd zuvoran vor junckfrawen unnd frawen ze hanndlen unnd ze üben unzimlich ist, solichs zu furkomen, so gebieten unnser herren vom rathe ernnstlich unnd vestigclich, das hinfur zu einicher zeit, unnd sunderlich zu der zeit der vasnacht nyemantz, weder manns- noch frawenbild, jung oder alt, wer der oder die sein, soliche unzuchtige unnd unzimliche wort oder geperde, reymens oder in annder weise üben oder gebrauchen sol in einich weise, auch sich nicht allein in besuchung der hewser, sonnder sust allenthalben erbercklich, zuchitgclich und zimlich halten. Dann wer das überfure unnd sich anders dann yetzgemelter maß hielte und sich des, so er darumb furbracht wurde, mit seinem rechten nicht benemen mochte, der sol gemeiner stat darumb zu puß verfallen sein, ye als offt das beschehe, drei guldin.

Es mochte sich auch in den dingen yemand so frevelich unnd unzuchtigclich halten, ein rate wolte den- oder dieselben darzu straffen an leib oder gut, nachdem er zu rath wurde.

[Vermerk:] Proclamatum dominica post trium regum 1469.“